

Thema des Dokuments:

Besoldung

*Quellenangabe: Taschenbuch
„Wissenswertes für Beamtinnen und
Beamte“, Januar 2006*

INFORMATIONEN

für Beamtinnen und Beamte

www.beamten-informationen.de

Besoldung

Die Besoldung in Bund und Ländern

Die Bezahlung von Beamtinnen und Beamten bei Bund, Ländern und Gemeinden wird durch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt. Die Gesetzesbindung entspricht den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die Besoldung orientiert sich nicht an der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, sondern ausschließlich am übertragenen statusrechtlichen Amt. Voraussetzung für die Übertragung ist eine dem Amt entsprechende freie Planstelle, ohne die eine Ernennung keine besoldungsrechtliche Wirkung hat.

Beamtinnen und Beamte führen die Amtsbezeichnung des jeweils übertragenen Amtes. Sie sind in den Besoldungsordnungen A, B und C bzw. W ausgewiesen. Die Ämter in den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sind den Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 – in aufsteigender Reihenfolge – zugeordnet. Die Besoldungsgruppe A 1 wurde mit dem 6. Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) abgeschafft. Die Ämter des höheren Dienstes sind sowohl der Besoldungsordnung A (A 13 bis A 16 ebenfalls aufsteigend) als auch der Besoldungsordnung B (B 1 bis B 11) zugeordnet. Die B-Besoldung sieht Festgehälter vor. Soldaten sind in den Besoldungsordnungen A und B aufgeführt, für sie gelten die entsprechenden Vorschriften. Die Ämter und die ihnen entsprechenden Dienstbezüge der Professoren, Hochschulassistenten und Dozenten sind in der Besoldungsordnung W (W 1 bis W 3) geregelt. Für bereits ins Amt eingesetzte Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gilt ein Optionsmodell, demzufolge sie im alten System der C-Besoldung verbleiben können (C 1 bis C 4). Allerdings erhalten sie keine neuen Berufungs- und Bleibezuschüsse mehr. Sie können auf Antrag jederzeit in das neue System wechseln. Richterinnen und Richter erhalten ihre Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung R mit den Besoldungsgruppen R 1 bis R 10 (R 1 und R 2 aufsteigende Gehälter, ab R 3 feste Gehälter).

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge: Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, Auslandsdienstbezüge. Ferner gehören zur Besoldung sonstige Bezüge sowie beispielsweise die Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen.

Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten wurden zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798ff.) angehoben. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes in der Besoldungsgruppe B 11 wurde die Zahlung der erhöhten Bezüge in den Jahren 2003 und 2004 zunächst ausgesetzt. Durch das Anpassungsausschlussgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390) gelten für diese Gruppe nun wieder die Tabellenwerte des Jahres 2002. Die Länder wurden ermächtigt, selbst zu bestimmen, ob die Bezügeanhebung auch für ihre Staatssekretäre ausgesetzt werden soll, soweit diese nicht in die Besoldungsgruppe B 11 fallen. Mehrere Länder haben von dieser Möglichkeit für 2003 und 2004 Gebrauch gemacht. Das Anpassungsausschlussgesetz gibt hierfür gleichfalls eine Frist bis 20. März 2005.

Für die Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern gilt seit dem 1. Januar 2004 ein Bemessungsfaktor von 92,5 Prozent der West-Bezüge. Die weitere Angleichung

Besoldungsansprüche bei Teilzeit

Am 30. Juni 2003 hat das OVG Münster (Az. 6 A 4424/01) ein wichtiges Urteil zur Gleichstellung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter mit vollzeitbeschäftigten gefällt. Das Urteil ist zugleich ein bedeutsamer Schritt auf dem Weg zu einem diskriminierungsfreien Besoldungsrecht.

Die Aussagen des Urteils lassen sich verallgemeinern: Leisten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte Überstunden, so ist ihre Besoldung anteilig an der vollen Vergütung zu bemessen und nicht nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu bezahlen.

Beispiel:

■ **Arbeitszeit:**

häufigte Arbeitszeit, z. B. 20 Stunden/Woche

■ **Besoldung:**

häufigtes Grundgehalt

■ **Überstunden (alte Berechnung):**

pro Stunde, nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

■ **Überstunden (neue Berechnung):**

anteilig am vollen Gehalt,

bei 20 Überstunden volles Grundgehalt,

bei 10 Überstunden 75 Prozent des vollen Grundgehalts

Voraussetzung ist immer, dass die Überstunden nicht durch Freizeitausgleich abgegolten wurden.

Erst wenn teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte durch Überstunden die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (= Vollzeit) überschreiten, sind sie nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt liegt keine Benachteiligung gegenüber Vollzeitbeschäftigten mehr vor, die für Überstunden gleichfalls nur entsprechend der Mehrarbeitsvergütungsverordnung besoldet werden. Entscheidend ist, dass die Bezahlung nach der Mehrarbeitsvergütung unter der anteiligen Bezahlung gemessen am vollen Gehalt liegt. Mit dem Urteil wird dem Gebot gleicher Bezahlung bei gleicher Arbeit Rechnung getragen. Zugleich wirkt es antidiskriminierend, weil der überwiegende Teil der Teilzeitbeschäftigten weiblich ist. Auch das Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten wird demnach durch das EU-Recht nachhaltig beeinflusst und stellt kein Sonderrecht dar, dass weitgehende Benachteiligungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern rechtfertigt.

Die Entscheidung des OVG bindet grundsätzlich nur im Einzelfall. Das Bundesbesoldungsgesetz wurde noch nicht entsprechend angepasst. Die Ansprüche bestehen aber auch ohne Rechtsänderung, weil sie durch höherrangiges Recht begründet werden. Ihre Höhe lässt sich allerdings nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall bestimmen. Grundlage ist die individuelle Teilzeitquote sowie die Zahl der individuell geleisteten angeordneten Überstunden. Die Mehrarbeitsstatistiken werden im Regelfall beim Arbeitgeber noch über Jahre aufbewahrt.

soll für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 bis spätestens Ende 2007, für die übrigen Besoldungsgruppen bis Ende 2009 abgeschlossen sein. Dies entspricht der Regelung im Tarifvertrag.

Beamtenanwärterinnen und -anwärter

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare) erhalten Anwärterbezüge (→ siehe Seite 144). Soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wird neben dem Anwärtergrundbetrag noch ein Familienzuschlag gezahlt. Der Anwärtergrundbetrag orientiert sich an der Besoldungsgruppe, die dem Eingangsamt der Laufbahn des Anwärters zugeordnet ist. Den Familienzuschlag erhalten verheiratete, verwitwete sowie zum Unterhalt gegenüber einer anderen Person verpflichtete Anwärter. Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig ist, erhalten die Hälfte des Familienzuschlags. Anwärterzuschläge können gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an Bewerbern besteht. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen und dürfen sich höchstens auf 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages belaufen. Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und u. a. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat. Der Anwärtersonderzuschlag kann bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden, wenn die genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt sind.

Familienzuschlag

Der Ortszuschlag wurde mit dem Dienstrechtsreformgesetz für Beamtinnen und Beamte durch einen Familienzuschlag ersetzt. Die Beträge der Stufe 1 des früheren Ortszuschlags wurden in die neue Grundgehaltstabelle eingebaut. Der Familienzuschlag enthält nur noch familienbezogene Bestandteile (verheiratet und Kinder). Der Zuschlag wird nach zwei Kategorien gestaffelt: A 2 bis A 8 und übrige Besoldungsgruppen (→ siehe Seite 122).

Die Regelungen zur Gewährung des Familienzuschlags orientieren sich vollständig an denen des Ortszuschlags, dies gilt insbesondere für die Anrechnungsvorschriften. Als soziale Komponente berücksichtigt der Familienzuschlag die Familienverhältnisse. Er wird zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt. Seine Höhe richtet sich nach dem Familienstand und der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder.

Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt sind, können den Zuschlag der Stufe 1 (für Verheiratete jeweils nur zur Hälfte) und den kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlags nur einmal erhalten. Der kinderbezogene Anteil wird bei mehreren Anspruchsberechtigten nur dem gewährt, dem das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bewilligt wird.

Für Beamtinnen und Beamte mit mehr als zwei berücksichtigungsfähigen Kindern wird seit 1. Juli 1997 ein höherer kinderbezogener Zuschlag gezahlt. Der Gesetzgeber setzte damit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem

Jahre 1990 um. Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 musste der Gesetzgeber ergänzende Maßnahmen ergreifen. Für 1999 und 2000 wurden die kinderbezogenen Zuschläge ab dem dritten unterhaltsberechtigten Kind um je 102,26 Euro West (88,45 Euro Ost) pro Monat angehoben. Seit 1. Januar 2001 hätten Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind sogar Anspruch auf kinderbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 Prozent des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes gehabt, wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung getroffen hätte.

Die aktuellen Werte des Familienzuschlags in West und Ost entnehmen Sie bitte der Tabelle, wobei ab dem zweiten Kind ein Erhöhungsbeitrag von 90,05 Euro (West) und 83,30 Euro (Ost) sowie ab dem dritten Kind 230,58 Euro (West) und 213,29 Euro (Ost) gezahlt werden.

Familienzuschlag (West und Ost) ab 1.8.2004

Besoldungsgruppen	West Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	West Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)	Ost Stufe 1 (§ 40 Abs. 2)	Ost Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
A 2 bis A 8	100,24	190,29	92,72	176,02
übrige	105,28	195,33	97,38	180,68

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro (Ost 4,73 Euro), ab Stufe 3 für jedes weitere Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro (Ost 23,64 Euro), in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro (Ost 18,92 Euro) und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro (Ost 14,19 Euro). Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG ab 1.8.2004:

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 93,18 Euro (Ost 86,19 Euro)

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 98,92 Euro (Ost 91,50 Euro)

Zulagen

Stellenzulagen, ausgenommen die allgemeine Stellenzulage, nehmen nicht mehr automatisch an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil und gehören auch nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Anders als Amtszulagen sind sie nicht Bestandteil des Grundgehalts. Sie werden nur für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion gewährt, die mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand entfällt.

Ausgleichszulagen

Verringern sich die Dienstbezüge von Beamtinnen und Beamten wegen einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, erhalten sie eine Ausgleichszulage. Dies gilt auch dann, wenn die Versetzung in den Ruhestand aufgrund anderweitiger Verwendung vermieden wird und sich dadurch die Bezüge verringern. Der zu zahlende Betrag richtet sich nach der Differenz zwischen den Bezügen, die in früherer Verwendung zugestanden hätten und den neuen Bezügen. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Bezüge ausgleicht. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

Allgemeine Stellenzulage in Euro

Laufbahngruppe	1. August 2004	
	West	Ost
Mittlerer Dienst A 5 bis A 9 A 9 und A 10	16,38 64,08	15,15 59,27
Gehobener Dienst A 9 bis A 13	71,22	65,88
Höherer Dienst A 13	71,22	65,88

Vertreterzulage

Für die vorübergehende und vertretungsweise übertragene höherwertige Tätigkeit ist eine Vertreterzulage vorgesehen. Allerdings müssen die übertragenen Aufgaben 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen worden sein sowie die haushaltsrechtlichen (Planstelle) und laufbahnrechtlichen (Beförderungsfähigkeit) Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Differenz der Grundgehälter zwischen der Besoldungsgruppe des bisherigen und derjenigen des übertragenen Amtes. In der Praxis wird diese Regelung zumeist leer laufen, da die geforderten Voraussetzungen in den seltensten Fällen gegeben sein dürften.

Zulagen für besondere Erschwernisse

Zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse gibt es Erschwerniszuschläge. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Einige Beispiele:

Dienst zu ungünstigen Zeiten

An Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen: 2,73 Euro (West) bzw. 2,52 Euro (Ost) je Stunde. An den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 und 20.00 Uhr wird 0,64 Euro je Stunde gewährt, in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 1,29 Euro je Stunde.

Für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugsanstalten, im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bahn AG und bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sowie für Empfänger von Polizei- bzw. Feuerwehrzulage beträgt die Zulage 0,77 Euro je Stunde.

Wechselschichtzulage

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage von monatlich 102,26 Euro, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit (Arbeitsschichten am Tag, in der Nacht, werktags, sonntags und feiertags) vorsieht. Dabei müssen

laut Dienstplan in fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der betriebsüblichen Nachtschicht liegen. Arbeiten Beamtinnen und Beamte ständig im Schichtdienst und erfüllen die oben genannten Voraussetzungen nicht, können sie dennoch eine Schichtzulage erhalten:

- 61,36 Euro monatlich, wenn der Schichtplan am Wochenende eine Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorsieht und sie mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht während einer Periode von sieben Wochen leisten,
- 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Als Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden zu verstehen. Für Beamtinnen und Beamte in bestimmten Bereichen (Sicherheitsdienste, Justizvollzug, Feuerwehr) werden andere Zulagen angerechnet und die Wechselschichtzulage bzw. Schichtzulage deshalb nur zur Hälfte gezahlt. Bei Beamtinnen und Beamten im Krankenpflegedienst gibt es ebenfalls abweichende Regelungen; dort beträgt die Wechselschichtzulage 76,69 Euro monatlich. Bei der Schichtzulage selbst gibt es keine Unterschiede.

Auch für die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowie für Beamtinnen und Beamte bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost gelten abweichende Regelungen. Dort wird eine Schichtzulage nach Stufen gewährt, wobei es auf die Anzahl der Stunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ankommt:

■ 25 bis 34 Stunden	51,13 Euro	■ 85 bis 94 Stunden	94,59 Euro
■ 35 bis 44 Stunden	56,24 Euro	■ 95 bis 104 Stunden	102,26 Euro
■ 45 bis 54 Stunden	63,91 Euro	■ 105 bis 114 Stunden	109,93 Euro
■ 55 bis 64 Stunden	71,58 Euro	■ 115 bis 124 Stunden	117,60 Euro
■ 65 bis 74 Stunden	79,25 Euro	■ ab 125 Stunden	122,71 Euro
■ 75 bis 84 Stunden	86,92 Euro		

Diese Sätze erhöhen sich für jede Schicht, die nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um jeweils 2,56 Euro. Wird die Schicht in der Zeit nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen, beträgt die Erhöhung 5,11 Euro.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, kann unter folgenden Bedingungen dennoch eine Schichtzulage gezahlt werden:

- 30,68 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden und
- 20,45 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Sonstige Zulagen

Daneben wird eine Reihe weiterer Stellenzulagen gewährt. Diese Zulagen knüpfen überwiegend an Funktionen an, die nicht auf Dauer angelegt sind. Stellenzulagen sind deshalb mit wenigen Ausnahmen widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Bei der Berechnung der Sonderzahlung sind sie jedoch einzubeziehen, wenn die

bundes- oder landesgesetzliche Regelung dies vorsieht. Stellenzulagen gibt es für die unterschiedlichsten Funktionen, z. B. für fliegendes Personal oder in der fernmelde- und elektronischen Aufklärung. Von allgemeiner Bedeutung sind neben der Allgemeinen Stellenzulage die Ministerialzulage sowie die Polizei- bzw. Feuerwehrzulage:

Ministerialzulage

Die so genannte Ministerialzulage erhalten Beamtinnen und Beamte, wenn sie bei obersten Bundesbehörden tätig sind. Die Zulage soll die besondere Verantwortung bei der Erarbeitung von Grundlagen der Regierungstätigkeit, der Mitarbeit bei der Gesetzgebung, beim Erlass allgemeinverbindlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Dienst- und Fachaufsicht sowie der obersten Entscheidungsgewalt im Bereich der Bundes- bzw. Landesverwaltung honorieren. Die Höhe der Zulage beträgt grundsätzlich 12,5 Prozent des Endgrundgehalts einer festgelegten Besoldungsgruppe. Allerdings wurde die Zulage im Bund auf dem Stand 30. Juni 1975 eingefroren. Für Beamtinnen und Beamte in den obersten Bundesbehörden werden folgende Monatsbeträge geleistet:

■ A 2 – A 5	72,48 Euro	■ A 16, B 2 – B 4	292,66 Euro
■ A 6 – A 9	109,13 Euro	■ B 5 – B 7	355,51 Euro
■ A 10 – A 13	181,54 Euro	■ B 8 – B 10	423,91 Euro
■ A 14, A 15, B 1	235,86 Euro	■ B 11	552,76 Euro

Die Länder sind ermächtigt, vergleichbare Regelungen zu schaffen. Die Obergrenze von 12,5 Prozent eines Endgrundgehalts darf nicht überschritten werden. Allerdings machen nur noch Bayern und Berlin Gebrauch davon. In den anderen Ländern wurde die Zulage abgeschafft bzw. wird schrittweise abgebaut.

Polizei- und Feuerwehrzulage

Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder bzw. im Einsatzdienst der Feuerwehr erhalten die so genannte Polizei- bzw. Feuerwehrzulage. Zu den Vollzugskräften gehören auch die Beamtinnen und Beamten der Steuerfahndung sowie des Zolls, soweit sie vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Die Höhe der Zulage beträgt monatlich:

■ nach einem Jahr Dienstzeit	63,69 Euro (West)	58,91 Euro (Ost)
■ nach zwei Jahren Dienstzeit	127,38 Euro (West)	117,82 Euro (Ost)

Prüferzulage

Soweit Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes in der Steuer- und Zollverwaltung keine Polizeizulage erhalten, wird ihnen eine Zulage für Dienstzeiten gewährt, in denen sie überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eingesetzt werden (Prüferzulage). Überwiegend bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Dienstzeit in der besonderen Verwendung erfolgen muss. Die Höhe der Zulage beträgt monatlich:

■ mittlerer Dienst	17,05 Euro (West)	15,77 Euro (Ost)
■ gehobener Dienst	38,35 Euro (West)	35,47 Euro (Ost)

Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in der Besoldungsordnung A kann in besonderen Bereichen für angeordnete Mehrarbeit eine Vergütung gezahlt werden. Hierzu gehören beispielsweise der Arzt- und Pflegedienst in Krankenhäusern, Kliniken und Sanatorien, der Abfertigungsdienst der Zollverwaltung, der polizeiliche Vollzugsdienst, der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, der Schuldienst als Lehrer sowie einige Bereiche der Aktiengesellschaften der ehemaligen Unternehmen von Post und Bahn.

Die Vergütung muss versteuert werden. Beträge siehe Schaubild.

Besoldungsgruppen	West ab 1. April 2004	Ost ab 1. April 2004
A 1 bis A 4	9,96	9,21
A 5 bis A 8	11,77	10,89
A 9 bis A 12	16,15	14,94
A 13 bis A 16	22,27	20,60

Sonderzahlungen lösen Urlaubsgeld und Sonderzuwendung ab

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 wurden auch die so genannten „Öffnungsklauseln“ bei Urlaubsgeld und Sonderzuwendung beschlossen. Seit September 2003 können Bund und Länder abweichend von der bis dahin einheitlichen Regelung selbständig regeln, ob und in welcher Höhe zukünftig mit „Sonderzahlungen“ bezeichnete Leistungen gewährt werden. § 67 Bundesbesoldungsgesetz sieht nunmehr vor, dass Bund und Länder jährliche Sonderzahlungen gewähren können, die im Kalenderjahr die Höhe der Bezüge eines Monats nicht übersteigen dürfen. Grundsätzlich ist es also möglich, dass die Sonderzahlung gegenüber der bisherigen Sonderzuwendung höher ausfällt. Daneben darf ein zusätzlicher Kinderbetrag von 25,56 Euro gewährt werden. Die Beträge dürfen ferner für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um 332,34 Euro, für alle weiteren Besoldungsgruppen um 255,65 Euro erhöht werden. Ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Sonderzahlungen gewährt werden, ist nicht geregelt. Ferner kann bestimmt werden, ob die Sonderzahlung ruhegehaltfähig sein und an den jährlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen soll. Das Gesetz über die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeldgesetz wurden aufgehoben, sind aber weiter anzuwenden, soweit der Bund oder ein Land keine eigene Regelungen getroffen haben.

Mittlerweile haben Bund und Länder ausnahmslos von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Regelungen haben sich äußerst unterschiedlich entwickelt. Damit ist erstmals seit Beginn der 70er Jahre für einen bedeutsamen Bestandteil der Bezüge die Besoldungseinheit in Bund und Ländern wieder aufgegeben. Gemeinsam ist allen Regelungen, dass für fast alle Gruppen von Beamtinnen und Beamten das Niveau der Sonderzahlungen gegenüber den Leistungen von Urlaubs- und Weihnachtsgeld herabgesetzt wurde. In der Regel wurde dabei eine Staffelung nach Besoldungsgruppen vorgenommen. Zahlungsweise und Bemessungsgrößen unterscheiden sich beträchtlich: Während z. B. in Sachsen im

Sonderzahlungen in Bund und Ländern (Stand: Januar 2006)

Bereich	Sonderzahlung	Urlaubsgeld
Bund	<ul style="list-style-type: none"> ■ für Aktive auf 5 % der Jahresbezüge, Aufstockung der Sonderzuwendung für A 2 bis A 8 um 100 Euro, ■ für Versorgungsempfänger auf 4,17 % der Jahresbezüge 	kein Urlaubsgeld
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> ■ monatliche Zahlung von 5,33 % eines Monatsgehaltes (der Anteil am Familienzuschlag beträgt 7,19 %) ■ 5,33 % der Monatsbezüge bzw. 7,19 % des Familienzuschlags (mtl. Auszahlung) ■ Versorgungsempfänger entsprechend, Abzug i.H.v. 4,33 % in 2005 und danach 4,58 % (5,33-0,75) für wirkungsgleiche Übertragung Pflegeversicherung 	kein Urlaubsgeld
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis A 11 für Aktive 70 % eines Monatsgehaltes (für Versorgungsempfänger 60 %) ■ ab A 12 für Aktive 65 % eines Monatsgehaltes (für Versorgungsempfänger 56 %) ■ 84,29 % des Jahresfamilienzuschlags ■ zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 Euro pro Monat 	BesGr. A 2 bis A 8 100 Euro im Monat Dezember
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pauschalbetrag 640 Euro (Anwärter 200 Euro, Versorgungsempfänger erhalten 320 Euro) ■ zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 25,56 Euro 	kein Urlaubsgeld
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beamte 940 Euro ■ Versorgungsempfänger 470 Euro ■ Anwärter 282 Euro ■ zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 25,56 Euro 	kein Urlaubsgeld
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ■ A 2 bis A 6 83 % eines Monatsgehaltes ■ A 7 und A 8 50 % eines Monatsgehaltes ■ A 9 bis A 12 45 % eines Monatsgehaltes ■ übrige BesGr. 40 % der Dezemberbezüge 	kein Urlaubsgeld
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis A 12, C 1 sowie bei Anwärtern werden 66 % gezahlt, ab A 13 – 60 % eines Monatsgehaltes 	bis A 8: 332,34 Euro im Juli
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> ■ monatliche Zahlung von 5 % eines Monatsgehaltes für Aktive (Versorgungsempfänger 4,17 %) 	166,17 Euro im Juli
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis A 9 48,5 %, von A 10 bis A 12 und C 1 42,5 % übrige Besoldungsgruppen 37,5 % eines Monatsgehaltes (Bemessungsgrundlage des Monatsgehaltes sind die Bezüge vom Dez. 2002, West 100 %) 	kein Urlaubsgeld

Bereich	Sonderzahlung	Urlaubsgeld
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> ■ A 2 bis A 8 (nur aktive Beamte) Einmalzahlung 420 Euro im Dezember 	kein Urlaubsgeld
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ■ A 2 bis A 6 84,29 % (Versorgungsempf. ebenfalls) ■ A 7 und A 8 70 % (Versorgungsempf. 60 %) ■ Übrige BesGr. 50 % (Versorgungsempf. 37 %) 	kein Urlaubsgeld
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> ■ monatliche Zahlung von 4,17 % eines Monatsbezuges 	bis A 8: 200 Euro; Familienkomponente 40 Euro/ pro Kind
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> ■ für A 2 bis A 6 70 % eines Monatsgehaltes, A 7 bis A 10 66 %, A 11 bis A 14 62 %; alle übrigen 58 %; Höchstbeträge: 3.200 Euro (Aktive), 2.400 Euro Versorgungsempfänger ■ 5,33 % des Monatsbezuges zuzüglich 7,19 % des Familienzuschlags ■ zuzüglich eines Sonderbetrages für Kinder von 2,13 Euro 	bis A 8: 165 Euro im Juli
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einfacher und Mittlerer Dienst 1.025 Euro; Gehobener Dienst 1.200 Euro; Höherer Dienst 1.500 Euro; übrige 1.800 Euro; Anwärter 350 Euro; Versorgungsempfänger o.a. Beträge x jeweiliger Ruhegehaltssatz 	kein Urlaubsgeld
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ A2 bis A8: 120 Euro (nur Aktive) 	kein Urlaubsgeld
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> ■ für A 2 bis A 6 70 % eines Monatsgehaltes, A 7 bis A 9 67 %, A 10 bis A 13 (auch C 1 und B 1) 64 %; für die übrigen Besoldungsgruppen 60 % ■ Versorgungsempfänger erhalten o.a. Sätze, jeweils um 10 % zusätzlich reduziert 	A 2 bis A 8: 332,34 Euro A 9 bis A 10: 255,65 Euro im Juli
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ laufende Zahlung von 3,75 % eines Monatsgehaltes für A 2 bis A 6 sowie für Anwärter; 2,91 % für A 7 bis A 9, 1,5 % für A 10 bis A 13, W 1 und C 1; 1,1 % für A 14 bis A 16, W 2, C 2 und C3, R 1 und R 2 für die übrigen Besoldungsgruppen 0,84 % 	kein Urlaubsgeld

Diese Übersicht aktualisieren wir auf unserer Website



www.beamten-informationen.de/sonderzahlungen

Dezember nach Besoldungsgruppen gestaffelte Festbeträge gewährt werden, zahlt Baden-Württemberg seit 2004 einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 5,33 Prozent der Monatsbezüge aus. Unterschiede gibt es auch bei der Gestaltung der Kinderbeträge. Eine dem Urlaubsgeld entsprechende Zahlung wird fast gar nicht mehr geleistet.

Vermögenswirksame Leistungen

Schließen Beamtinnen und Beamte Verträge nach dem Vermögensbildungsgesetz ab, beispielsweise einen Bausparvertrag oder eine Lebensversicherung, werden auf Antrag vermögenswirksame Leistungen von 6,65 Euro (West und Ost) monatlich gezahlt. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamten erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge (einschließlich Familienzuschlag der Stufe 1) nicht den Betrag von 971,45 Euro erreichen, erhalten 13,29 Euro (West) und 6,65 Euro (Ost) monatlich.

Jubiläumszuwendung

Nach einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren wird im öffentlichen Dienst an Bundesbeamte eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Sie ist nach der Dauer gestaffelt und beträgt:

- 307,00 Euro (25 Jahre),
- 410,00 Euro (40 Jahre),
- 512,00 Euro (50 Jahre).

Während Beamtinnen und Beamte des Bundes die Jubiläumszuwendung noch erhalten, haben inzwischen mehrere Bundesländer (u. a. Niedersachsen, Sachsen) im Rahmen allgemeiner Sparmaßnahmen die Zahlung dieser „Treueprämie“ eingestellt. Dagegen hat das Land Hessen sie rückwirkend zum 1. Januar 2001 wieder eingeführt.

Leistungsorientierte Besoldung

Obwohl das Leistungsprinzip seit jeher zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt, wird über die Leistungsentlohnung im öffentlichen Dienst bereits seit Jahren diskutiert. Mit dem Dienstrechtsreformgesetz von 1997 wollte der Gesetzgeber die Leistungselemente stärken und das Besoldungssystem insgesamt attraktiver und flexibler gestalten. Der Leistungsgesichtspunkt sollte stärker berücksichtigt werden.

Fachliche Leistung und Eignung der Beschäftigten sollen die entscheidenden Faktoren für berufliches Fortkommen und die Grundlage jeder Beförderung sein. Daneben sollen Eigenverantwortung der Beamtinnen und Beamten gesteigert und ihr Engagement belohnt werden. Deshalb hat der Gesetzgeber die Besoldung um folgende Leistungselemente ergänzt:

- Leistungsstufen,
- Leistungsprämien und
- Leistungszulagen.

Dadurch soll das Einkommen künftig unmittelbar durch die Leistungseinschätzung beeinflusst werden.

Mit dem Besoldungsstrukturgesetz wurden im Jahre 2002 die Rahmenbedingungen der Gewährung von leistungsbezogenen Besoldungselementen weiter verbessert. Konnten bis dahin nur 10 Prozent der Beamtinnen und Beamten bei einem Dienstherrn profitieren, ist dies nun grundsätzlich für 15 Prozent möglich. Hinzu kommt die Einführung einer so genannten „Transferklausel“. Sie ermöglicht Überschreitungen der Quote bei Leistungsprämien und -zulagen, wenn die Quote bei den Leistungsstufen nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft worden ist. Der Bund hat dies bereits umgesetzt, die Länder haben dies noch nicht getan.

Stufen ersetzen Dienstaltersstufen

Die Dienstaltersstufen wurden zum 30. Juni 1997 abgeschafft. Die Gehälter der Beamtinnen und Beamten erhöhen sich nicht mehr automatisch alle zwei Jahre. Der Gesetzgeber führte für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A eine neue Grundgehaltstabelle ein. Auch für die bei der Bahn und den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamtinnen und Beamten gilt die neue Tabelle.

Damit gilt seit 1. Juli 1997 in West und Ost für die A-Besoldung jeweils eine neue Grundgehaltstabelle (→ siehe Seiten 137 und 138). Diese Tabelle hat weniger Stufen und einen anderen Stufenrhythmus. Der Zweijahresrhythmus wurde durch Zwei-, Drei- bzw. Vierjahresintervalle abgelöst. In das Grundgehalt wurden der Betrag des Ortszuschlags der Stufe 1 (für Ledige) sowie der Basisbetrag der allgemeinen Stellenzulage eingebaut. Das jeweilige Grundgehalt richtet sich nach Besoldungsdienstalter und dem übertragenen Amt, das einer Besoldungsgruppe zugeordnet ist. Sowohl seinem Charakter als auch der Höhe nach stellt es den wesentlichen Teil der Dienstbezüge dar. Zum Stichtag 1. Juli 1997 wurden alle Beamtinnen und Beamten der A-Besoldung in die neue Tabelle eingereiht. Bei jüngeren Beamtinnen und Beamten führte diese „Umgruppierung“ zu leicht erhöhten Bruttobezügen. Dennoch wird sich das Lebenseinkommen insgesamt reduzieren, schließlich wird das Endgrundgehalt künftig deutlich später erreicht. Für rund ein Drittel der Beamtinnen und Beamten hätte sich das tatsächliche Einkommen bereits durch die neue Einreihung am 1. Juli 1997 reduziert, wenn der Gesetzgeber nicht eine Übergangsregelung getroffen hätte. Danach wurde Beamtinnen und Beamten eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage gezahlt, wenn der in der neuen Stufe ausgewiesene Grundgebaltbetrag niedriger war.

Die Leistungsstufen gelten nur in der Besoldungsordnung A. Die Besoldungsordnung B mit Festgehältern ist von der Leistungsstufenregelung ausgeschlossen. Bei der C- und R-Besoldung gilt die bisherige Struktur der Grundgehaltstabellen im Wesentlichen weiter, auch wenn in der R-Besoldung zwei Stufen vorangestellt worden sind. Auch hier kommt ein schnellerer Stufenaufstieg nicht in Betracht. Das Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen der A-Besoldung richtet sich nicht allein nach dem Besoldungsdienstalter, sondern auch nach der festgestellten Leistung. Eine Leistungseinschätzung soll darüber entscheiden, ob und wann die nächste Leistungsstufe erreicht wird. Ist die „Beurteilung“ älter als zwölf Monate, müssen die herausragenden dienstlichen Gesamtleistungen in einer ergänzenden Erklärung dargestellt werden. Allerdings kann diese Regelung nur auf bis zu „fünfzehn Prozent aller Beamtinnen und Beamten bei einem Dienstherrn, die noch nicht

das Endgrundgehalt erreicht haben“ (Stichtag in den Behörden ist jeweils der 1. Januar), angewendet werden. Folglich können sich in der Praxis nur etwa 7 Prozent der Beamtinnen und Beamten Hoffnungen auf ein vorzeitiges Aufsteigen machen, denn in den meisten Behörden haben bereits zwischen 20 und 30 Prozent der Beschäftigten das Endgrundgehalt erreicht.

Leistungsstufen sollen nicht in zeitlicher Nähe zu allgemeinen Beförderungen vergeben werden. Nur ausnahmsweise darf eine Leistungsstufe innerhalb eines Jahres nach der letzten Beförderung festgesetzt werden. Die Festsetzung kann nicht widerrufen werden.

Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen nicht den mit ihrem Amt verbundenen „durchschnittlichen Anforderungen“ entsprechen, verbleiben in ihrer jeweiligen Stufe. Die Feststellung hierüber erfolgt auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung. Vor dieser Feststellung sind Hinweise auf die Minderung der Leistung erforderlich, beispielsweise in Personalführungsgesprächen. Erst wenn die Leistungen ein Aufsteigen rechtfertigen, ist der Weg in die nächste Stufe wieder frei. Das höhere Grundgehalt wird von dem auf die Leistungsfeststellung folgenden Monat an gezahlt.

Wird die Leistung durchschnittlich oder normal eingeschätzt, dann steigt das Grundgehalt im Zwei-, Drei- oder Vierjahresrhythmus und zwar in folgenden Zeitabläufen:

- bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren,
- ab der fünften bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren,
- ab der neunten Stufe im Abstand von vier Jahren.

Bund und Länder können Leistungsstufen und Hemmung des Aufstiegs in den Stufen jeweils eigenständig ausgestalten; sie müssen es aber nicht. Während sich mehrere Länder mit der Einführung einer Leistungsstufenverordnung noch Zeit lassen oder diese erst gar nicht beabsichtigen, hat der Bund eine Rechtsverordnung über die Gewährung von Leistungsstufen zeitgleich mit dem Dienstrechtsreformgesetz zum 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt (→ siehe Seite 132).

Im Bereich der Bundesagentur für Arbeit ist eine eigene Verordnung erlassen worden. Sie sieht abweichend von den bisherigen Grundsätzen vor, dass der Aufstieg in Stufen nur dann erfolgt, wenn die Anforderungen auch festgestellt worden sind.

Leistungsprämien und Leistungszulagen

Neben den Leistungselementen beim Grundgehalt können beim Bund und in einigen Ländern für „besonders herausragende“ Leistungen künftig Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden. Weder Prämien noch Zulagen sind ruhegehaltfähig. Das Gesetz regelt nur die Grundsätze, die Einzelheiten müssen in den von Bund und Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt werden. Die meisten Länder haben die Regelungen auch umgesetzt. Aufgrund der angespannten Haushaltslagen werden sie aber kaum mehr vollzogen.

Anders beim Bund: Dort setzte die Bundesregierung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung zum 1. Juli 1997 in Kraft. Sie wurde zwischenzeitlich geändert:

Prämien und Zulagen können jeweils an bis zu 15 Prozent der Beamtinnen und Beamten, falls die Leistungsstufen nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, auch an mehr gezahlt werden. Zulagen bzw. Prämien können sowohl an

Bezahlung nach Leistung in Bund und Ländern

Geltungsbereich	LeistungsstufenV	LeistungsprämienV	LeistungszulagenV
Bund	1.7.1997, bei dauerhaft herausragender Leistung können bis zu 15 % der Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, vorzeitig in die nächste Stufe aufsteigen. Bei Beamten, die den durchschnittlichen Anforderungen nicht gerecht werden, kann die Höherstufung verzögert werden.	1.7.1997, für herausragende Einzelleistungen können bis zu 15 % der Beamtinnen und Beamten eine Zulage oder Prämie erhalten. Als Einzelleistung kann auch die Gesamtleistung eines Teams eingestuft werden. Wird die Leistungsstufe nicht ausgeschöpft, kann die Quote 15 % entsprechend überschreiten. Stichtag jeweils 1. Januar. Prämie: Einmalzahlung bis zur Höhe des jeweiligen Anfangsgrundgehalts. Zulage: monatlich bis zu 7% des jeweiligen Anfangsgrundgehalts.	
Baden-Württemberg	1.1.1998, Anwendung erst seit 1.1.2001	1.1.1998, Zahlung jedoch ausgesetzt	1.1.1998, Zahlung jedoch ausgesetzt
Bayern	1.3.1998	1.1.1999	1.1.1999
Berlin	23.4.2001, Anwendung jedoch ausgesetzt	Seit 2001, Anwendung jedoch ausgesetzt	Seit 2001, Anwendung jedoch ausgesetzt
Brandenburg	12.10.2001	12.10.2001	12.10.2001
Bremen	VO derzeit nicht beabsichtigt	1.8.1998	1.8.1998
Hamburg	Entwurf liegt vor	Entwurf liegt vor	Entwurf liegt vor
Hessen	4.11.1998, Zahlung jedoch ausgesetzt	4.11.1998, Zahlung jedoch ausgesetzt	4.11.1998, Zahlung jedoch ausgesetzt
Mecklenburg-Vorpommern	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt
Niedersachsen	VO derzeit nicht beabsichtigt	13.10.1999, Zahlung jedoch ausgesetzt	13.10.1999, Zahlung jedoch ausgesetzt
Nordrhein-Westfalen	1.7.1998, Anwendung jedoch ausgesetzt	1.7.1998	1.7.1998, wird derzeit nicht angewendet
Rheinland-Pfalz	1.7.1999	1.7.1999	1.7.1999
Saarland	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt
Sachsen	27.10.1998	VO derzeit nicht beabsichtigt	27.10.1998
Sachsen-Anhalt	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt
Schleswig-Holstein	15.7.1998	VO derzeit nicht beabsichtigt	8.2.2000
Thüringen	22.3.2002	VO derzeit nicht beabsichtigt	VO derzeit nicht beabsichtigt

Einzelne als auch an Gruppen vergeben werden. Werden die Leistungen im Team erbracht, kann die Gewährung als einheitliche Leistungsprämie gewertet werden, sodass die Quote nicht schon durch die Leistungen eines Teams ausgeschöpft wird. Sie sind nicht neben Zahlungen möglich, die aus demselben Anlass geleistet werden (z. B. Mehrarbeitsvergütung, Zulage für höherwertige Ämter, für besondere Leistungen nach dem Bundesbankgesetz). Von der Neuregelung bleiben die Deutsche Bahn AG, deren im Gründungsgesetz ausgegliederte Gesellschaften und der Geltungsbereich der Postleistungszulagenverordnung ausgeschlossen. Schließlich werden bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost schon seit längerem Leistungszulagen gezahlt. Die Zulage wird vom (Dienst-)Vorgesetzten vergeben. Sie darf monatlich 7 Prozent des jeweiligen Anfangsgrundgehalts nicht überschreiten und ist an eine positive Leistungsprognose gebunden. Sie ist längstens auf ein Jahr zu befristen. Eine Neubewilligung ist frühestens nach einem weiteren Jahr zulässig. Fällt die Leistung ab, ist die Zulage zu widerrufen. Die Prämie soll eine besonders herausragende Leistung anerkennen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dieser Leistung stehen. Sie wird einmalig gezahlt und zwar maximal in Höhe eines monatlichen Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Prämienempfängers.

Stellenobergrenzen

In das Gesetz ist eine weitgehende Öffnungsklausel eingefügt worden. Danach werden Bundesregierung und Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 26 Abs. 1 BBesG (neu) abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Neufestsetzung wird nicht zwangsweise eingeführt. Vielmehr soll interessierten Regierungen die Möglichkeit eröffnet werden, allgemeine Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden oder aber insgesamt oder nur für einzelne Bereiche andere Stellenobergrenzenbestimmungen vorzunehmen.

Nachdem das Eingangsamt des mittleren Dienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1999 von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 angehoben worden war, ist die Besoldungsgruppe A 7 erstes Beförderungsamte. Die bisherige Begrenzung der Beförderungsteile dieses Amtes (40 Prozent in A 7) wird beseitigt. Der Bund hat für seinen Bereich eine Obergrenzenverordnung erlassen. Darin sind zunächst nur die Beförderungsobergrenzen für den gehobenen Zolldienst geregelt worden. Ältere Regelungen für weitere Funktionsbereiche gelten fort.

Neuregelung der Sonderzuschläge

Das Bundesministerium des Innern war bisher außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu regeln. Mit dem 6. Besoldungsänderungsgesetz sind die obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerien in die Lage versetzt worden, das Instrument der Sonderzuschläge anzuwenden und eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, in welchen Situationen und in welcher Höhe die Zahlung von Sonderzuschlägen gerechtfertigt ist. Grundsätzlich sind alle Vorhaben zu unterstützen, die geeignet sind, das öffentliche Bezahlungssystem funktions- und leistungsgerechter zu gestalten. Bevor

allerdings immer wieder neue Maßnahmen entwickelt werden, ist das bereits vorhandene Instrumentarium flächendeckend auszubauen, entsprechend dem Bedarf zu erweitern und finanziell auszugestalten. Hierzu gehören neben der Schaffung bzw. Ausweitung dringend notwendiger Beförderungsmöglichkeiten die Regelungen über die leistungs- und funktionsgerechte Bezahlung durch Vergabe von Leistungsstufen, -prämien und -zulagen ebenso wie solche bei der Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten oder Sonderzuschlagsregelungen zur Reaktion auf den Arbeitsmarkt. Veränderungen des Einkommensgefüges, die zu Nivellierungen und Verzerrungen zum Nachteil einzelner Laufbahngruppen führen, sind leistungseindlich.

Neuregelung der Anwärtersonderzuschläge

Bisher war das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Auf die bisherige Verordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen ist verzichtet worden. Nun ist es dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium ermöglicht worden, das Instrument der Anwärtersonderzuschläge anzuwenden. Es soll eigenverantwortlich darüber entscheiden, in welchen Situationen und in welcher Höhe die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen gerechtfertigt ist.

Begrenzte Dienstfähigkeit

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wird geregelt, dass die Dienstupflicht nicht immer zu einer vorzeitigen Versetzung des Beamten in den Ruhestand führen muss. Der Beamte kann unter Beibehaltung seines Amtes mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit seinen Dienstpflichten weiter nachkommen. Während dieser Zeit erhält der Beamte Dienstbezüge entsprechend dem Verhältnis der regelmäßigen zur reduzierten Arbeitszeit. Mindestens werden Dienstbezüge in Höhe des Ruhegehalts gezahlt, das der Beamte bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde. Die Bundesregierung und die Landesregierungen sind ermächtigt worden, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags vorzusehen.

Als erstes Land hat Hessen eine entsprechende Verordnung erlassen. Sie sieht eine recht weitgehende Stufenregelung vor, mit der sich trotz beschränkter Dienstfähigkeit zwischen 75 und 90 Prozent der vollen Dienstbezüge erreichen lassen. Der Erhöhungsbetrag ist allerdings nicht ruhegehaltfähig. Die Grundgehaltsbezüge werden zunächst entsprechend der verringerten Arbeitszeit reduziert. Diese muss um mindestens 20 Prozent verringert sein. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedbetrages zwischen den ursprünglichen und den herabgesetzten Dienstbezügen, also bei 50 Prozent Dienstfähigkeit 25 Prozent, bei 60 Prozent Dienstfähigkeit 20 Prozent usw. Die übrigen Länder haben eine gemeinsame Musterverordnung erarbeitet. Sie orientiert sich am hessischen Stufenmodell, lässt aber offen, welche Anteile am vollen Gehalt erreicht werden können. Die Länder sollen dies jeweils für ihren Verantwortungsbereich regeln. Bisher hat allerdings kein weiteres Land die Musterverordnung umgesetzt. Auch der Bund hat hiervon noch keinen Gebrauch gemacht.

Reform der Professorenbesoldung

Die Anstellungs- und Vergütungsbedingungen für das Hochschulpersonal sind im Jahr 2002 neu geregelt worden. Die Umsetzungsfrist für die Professorenbesoldung ist zum 31. Dezember 2004 abgelaufen. Für Neuberufungen gilt seitdem bundesweit die neue Besoldungsordnung W, für bereits im Amt befindliche Professorinnen und Professoren das so genannte Optionsmodell.

Besoldungssystematische Gleichstellung von Universität und Fachhochschule

Im Besoldungsbereich wurden Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung des Hochschulsystems geschaffen. Die Fachhochschulen, die nach dem Hochschulrahmenrecht des Bundes im Vergleich zu Universitäten andersartig, aber gleichwertig sind, erhalten besoldungssystematisch gleiche Wettbewerbsbedingungen. Die neue Bundesbesoldungsordnung W weist zukünftig die neuen Professorenämter W 2 und W 3 sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen aus. Die Entscheidung, welche Professorenstellen bei welcher Hochschulart tatsächlich eingerichtet werden, liegt im Verantwortungsbereich von Bund und Ländern.

Leistungsorientierte Ausgestaltung der Besoldungsstruktur

Die bisherigen altersabhängigen Besoldungsstufen werden durch ein neues System aus festem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen ersetzt.

Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen werden in der neuen Bundesbesoldungsordnung W – Wissenschaft – mit drei Ämtern geregelt:

■ W 1 – („Juniorprofessur“)

■ W 2

■ W 3

■ Leistungsabhängige variable Besoldungsbestandteile ergänzen das Grundgehalt. Neben dem festen Grundgehalt werden in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 variable Besoldungsbestandteile vergeben, die von der Bewertung der von den einzelnen Hochschullehrern erbrachten Leistung abhängig sind und daher dem Leistungsprinzip in deutlich größerem Maße entsprechen als das bisherige Besoldungssystem. Variable Leistungsbezüge können vergeben werden

■ anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,

■ für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,

■ für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Nach Maßgabe des Leistungsstandes soll jeder Professor Zugang zu den variablen Besoldungsbestandteilen haben und damit die individuelle Besoldung höher als das Grundgehalt sein. Nur in Ausnahmefällen ist damit zu rechnen, dass Professoren lediglich das Grundgehalt beziehen werden. Es handelt sich damit eher um einen „festen Gehaltsbestandteil“, der um variable Leistungsbezüge ergänzt wird. An der Bezeichnung „Grundgehalt“ wird im Gesetz jedoch wegen der tatbestandlichen Anknüpfung an diesen Begriff in zahlreichen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften festgehalten.

Wegfall der bisherigen Obergrenze der Gesamtvergütung

Die bisherige maximale Besoldung eines C 4-Professors ist einschließlich der Berufungs- und Sonderzuschüsse auf die Höhe der Besoldung aus der Besoldungsgruppe B 10 begrenzt. Diese Begrenzung führt im Wettbewerb mit privaten Hochschulen und der inländischen Wirtschaft sowie ausländischen Arbeitgebern zu Nachteilen für die deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der globalen Konkurrenz um Spitzenkräfte. Deshalb wurde mit dieser Reform die bisherige Besoldungsobergrenze ersatzlos gestrichen.

Gestaltungsspielräume für Bund, Länder und Hochschulen

Bund und Ländern werden bei den leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen umfangreiche Gestaltungsspielräume geboten, beispielsweise bei

- der Regelung des Vergabeverfahrens,
- der Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen,
- den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen,
- der Ausgestaltung der Leistungsbezüge (Befristung und/oder Dynamisierung),
- der Erklärung der erweiterten Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge,
- der zusätzlichen Honorierung eines Professors für das Einwerben von Mitteln von privater Seite für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität,
- der Erhöhung des Gesamtbudgets für die Leistungsbezüge.

Optionsmodell für im Amt befindliche Professoren

Die im Amt befindlichen Professoren bleiben weiterhin im alten System und steigen in den altersabhängigen Stufen auf. Sie erhalten jedoch keine neuen Berufungs- und Bleibezuschüsse mehr. Auf Antrag ist der Wechsel in das neue System jederzeit möglich.

**Mehr Informationen
zur Besoldung
finden Sie im Internet**



www.besoldungsrecht.de

Besoldungstabellen

Beamtinnen und Beamte (West) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12			
A 2	1474,59	1510,19	1545,81	1581,42	1617,03	1652,66	1688,28								
A 3	1536,09	1573,98	1611,87	1649,76	1687,67	1725,57	1763,47								
A 4	1570,97	1615,61	1660,20	1704,83	1749,44	1794,06	1838,66								
A 5	1583,67	1640,80	1685,19	1729,56	1773,96	1818,34	1862,73	1907,12							
A 6	1621,17	1669,91	1718,65	1767,38	1816,11	1864,85	1913,60	1962,33	2011,06						
A 7	1692,42	1736,22	1797,55	1858,87	1920,19	1981,52	2042,86	2086,64	2130,44	2174,26					
A 8		1798,45	1850,84	1929,43	2008,02	2086,60	2165,21	2217,60	2269,98	2322,39	2374,77				
A 9		1916,09	1967,65	2051,52	2135,39	2219,27	2303,15	2360,80	2418,48	2476,13	2533,80				
A 10		2064,60	2136,24	2243,69	2351,17	2458,63	2566,10	2637,74	2709,38	2781,01	2852,65				
A 11			2379,94	2490,05	2600,16	2710,28	2820,40	2893,81	2967,21	3040,64	3114,05	3187,45			
A 12			2559,52	2690,81	2822,08	2953,37	3084,65	3172,17	3259,68	3347,20	3434,74	3522,25			
A 13			2880,96	3022,73	3164,50	3306,26	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58			
A 14			2998,41	3182,26	3366,09	3549,92	3733,76	3856,31	3978,87	4101,43	4223,99	4346,55			
A 15						3903,77	4105,89	4267,59	4429,28	4590,98	4752,68	4914,37			
A 16						4311,59	4545,34	4732,36	4919,38	5106,37	5293,38	5480,39			

Beamtinnen und Beamte (Ost) ab 1.8.2004
Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung A (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Besoldungs- gruppe	2.-Jahres-Rhythmus			3.-Jahres-Rhythmus			4.-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1364,00	1396,93	1429,87	1462,81	1495,75	1528,71	1561,66					
A 3	1420,88	1455,93	1490,98	1526,03	1561,09	1596,15	1631,21					
A 4	1453,15	1494,44	1535,69	1576,97	1618,23	1659,51	1700,76					
A 5	1464,89	1517,74	1558,80	1599,84	1640,91	1681,96	1723,03	1764,09				
A 6	1499,58	1544,67	1589,75	1634,83	1679,90	1724,99	1770,08	1815,16	1860,23			
A 7	1565,49	1606,00	1662,73	1719,45	1776,18	1832,91	1889,65	1930,14	1970,66	2011,19		
A 8		1663,57	1712,03	1784,72	1857,42	1930,11	2002,82	2051,28	2099,73	2148,21	2196,66	
A 9		1772,38	1820,08	1897,66	1975,24	2052,82	2130,41	2183,74	2237,09	2290,42	2343,77	
A 10		1909,76	1976,02	2075,41	2174,83	2274,23	2373,64	2439,91	2506,18	2572,43	2638,70	
A 11			2201,44	2303,30	2405,15	2507,01	2608,87	2676,77	2744,67	2812,59	2880,50	2948,39
A 12			2367,56	2489,00	2610,42	2731,87	2853,30	2934,26	3015,20	3096,16	3177,13	3258,08
A 13			2664,89	2796,03	2927,16	3058,29	3189,42	3276,84	3364,26	3451,68	3539,11	3626,54
A 14			2773,53	2943,59	3113,63	3283,68	3453,73	3567,09	3680,45	3793,82	3907,19	4020,56
A 15						3610,99	3797,95	3947,52	4097,08	4246,66	4396,23	4545,79
A 16						3988,22	4204,44	4377,43	4550,43	4723,39	4896,38	5069,36

Beamtinnen und Beamte (West)

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	ab 1.8.2004
B 1	4.914,37
B 2	5.716,99
B 3	6.056,77
B 4	6.412,65
B 5	6.820,95
B 6	7.206,51
B 7	7.581,57
B 8	7.972,48
B 9	8.457,84
B 10	9.965,09
B 11	10.353,56

Beamtinnen und Beamte (Ost)

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	ab 1.8.2004
B 1	4.545,79
B 2	5.288,22
B 3	5.602,51
B 4	5.931,70
B 5	6.309,38
B 6	6.666,02
B 7	7.012,95
B 8	7.374,54
B 9	7.823,50
B 10	9.217,71
B 11	9.577,04

Beamtinnen und Beamte (West) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2691,94	2786,46	2880,96	2975,47	3070,00	3164,50	3259,00	3353,51	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58	
C 2	2697,83	2848,45	2999,08	3149,71	3300,32	3450,94	3601,56	3752,17	3902,79	4053,41	4204,01	4354,64	4505,25	4655,88	4806,50
C 3	2970,77	3141,31	3311,86	3482,41	3652,95	3823,50	3994,03	4164,57	4335,12	4505,67	4676,20	4846,75	5017,29	5187,83	5358,37
C 4	3773,66	3945,10	4116,54	4287,98	4459,43	4630,86	4802,30	4973,72	5145,16	5316,60	5488,05	5659,47	5830,91	6002,35	6173,79

Beamtinnen und Beamte (West) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
		3405,34	3890,03

Beamtinnen und Beamte (Ost) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2490,04	2577,48	2664,89	2752,31	2839,75	2927,16	3014,58	3102,00	3189,42	3276,84	3364,26	3451,68	3539,11	3626,54	
C 2	2495,49	2634,82	2774,15	2913,48	3052,80	3192,12	3331,44	3470,76	3610,08	3749,40	3888,71	4028,04	4167,36	4306,69	4446,01
C 3	2747,96	2905,71	3063,47	3221,23	3378,98	3536,74	3694,48	3852,23	4009,99	4167,74	4325,49	4483,24	4640,99	4798,74	4956,49
C 4	3490,64	3649,22	3807,80	3966,38	4124,97	4283,55	4442,13	4600,69	4759,27	4917,86	5076,45	5235,01	5393,59	5552,17	5710,76

Beamtinnen und Beamte (Ost) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
		3149,94	3598,28

Richterinnen und Richter (West) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	32	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3093,94	3235,71	3310,35	3502,86	3695,38	3887,89	4080,42	4272,94	4465,45	4657,98	4850,49	5043,02
R 2			3771,19	3963,71	4156,22	4348,75	4541,27	4733,79	4926,31	5118,81	5311,34	5503,83
	R 3	R 4	R 5	R 6	R 7	R 8	R 9	R 10				
	6056,77	6412,65	6820,95	7206,51	7581,57	7972,48	8457,84	10394,78				

Richterinnen und Richter (Ost) ab 1.8.2004

Tabelle der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	32	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	2861,89	2993,03	3062,07	3240,15	3418,23	3596,30	3774,39	3952,47	4130,54	4308,63	4486,70	4664,79
R 2			3488,35	3666,43	3844,50	4022,59	4200,67	4378,76	4556,84	4734,90	4912,99	5091,04
	R 3	R 4	R 5	R 6	R 7	R 8	R 9	R 10				
	5602,51	5931,70	6309,38	6666,02	7012,95	7374,54	7823,50	9615,17				

Tarifabschlüsse und Besoldungserhöhungen seit 1992

Jahr	Tarifergebnis	Besoldungshöhe
1992	5,4% (ab 1.5.1992, aber für BAT I und II erst zum 1.6.1992) Einmalzahlung für Januar bis April 750 DM für BAT X bis BAT Vb/Va und 600 DM für BAT IVb bis BAT III; Erhöhung des Urlaubsgeldes um 200 DM	wie Tarifbereich Einmalzahlung für Januar bis April 750 DM für BesGr. A 1 bis A 9 und 600 DM für BesGr A 10 bis A 12; Erhöhung des Urlaubsgeldes um 200 DM
1993	3% (ab 1.1.1993)	3%, aber erst zum 1.5.1993
1994	2% (ab 1.7.1994)	2%, aber für die BesGr A 1 bis A 8 erst ab 1.10.1994 und ab BesGr A 9 erst zum 1.1.1995
1995	3,2% (ab 1.5.1995) zuzüglich Einmalzahlung 140 DM	wie Tarifbereich
1996/ 1997	1,3% Einmalzahlung für 1996 ab 1.1.1997 zuzüglich 300 DM	Einmalzahlung für 1996 von 300 DM, ausgenommen: B-Besoldung, 1,3% erst ab 1.3.1997, 1,3%, für B-Besoldung, C 4 und ab R 3 erst ab 1.7.1997. Für Beamtenanwärter keine Erhöhung.
1998	1,5% (ab 1.1.1998) Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr (83% des Vollzeitnettoarbeitsentgelts)	wie Tarifbereich
1999	3,1% (ab 1.4.1999) Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für Januar bis März. 3,1% für Azubis ab 1.1.1999.	2,9% erst ab 1.6.1999, für B, C 4: R 3 bis R 10 ab 1.1.2000. Einmalzahlung für März bis Mai 300 DM, ausgenommen Festgehälter (B, C 4, R 3 bis R 10)
2000/ 2001	2% (ab 1.8.2000) 2,4% (ab 1.9.2001) Einmalzahlung monatlich 100 DM für Zeitraum vom 1.4.2000 bis 31.7.2000 (jeweils) Laufzeit bis 31.10.2002 Bemessungssätze Ost ab 1.8.2000 87% ab 1.1.2001 88,5% ab 1.1.2002 90%	2% abzgl. 0,2% für Vers.Rücklage (ab 1.1.2001) 2,4% abzgl. 0,2% für Vers.Rücklage (ab 1.1.2002) Einmalzahlung monatl. 100 DM ab 1.9. – 31.12.2000 für Bes. Gruppen A1 – A11 (nur aktive Beamte) wie Tarifbereich wie Tarifbereich wie Tarifbereich
ab 2003	2,4% (ab 1.1.2003) für VergGr. oberhalb BAT IVa ab 1.4.2003 1% (ab 1.1.2004) 1% (ab 1.4.2004) Einmalzahlung von 7,5% der Vergütungen der Monate November und Dezember 2002, maximal jedoch 185 € (West) bzw. 166,50 € (Ost) Einmalzahlung von 40 € im November 2004 Laufzeit bis 31.1.2005 Bemessungssätze Ost 91% ab 1.1.2003 92,5% ab 1.1.2004 Abschluss der Angleichung für die VergGr. BAT X bis Vb bis 2007, für die übrigen bis 2009	2,4% (ab 1.4.2003) für Besoldungsgruppen oberhalb A 11 ab 1.7.2003 1% (ab 1.4.2004) 1% (ab 1.8.2004) wie Tarifbereich wie Tarifbereich wie Tarifbereich

Bezüge für Anwärterinnen und Anwärter – Grundbezüge (West)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	ab 1.8.2004 Grundbetrag in Euro*
A 2 bis A 4	709,01
A 5 bis A 8	817,66
A 9 bis A 11	866,24
A 12	992,02
A 13	1020,63
A 13 + Zulage	1052,06

* Neben dem Grundbetrag wird ggf. noch der Familienzuschlag gewährt (→ siehe Seite 122).

Bezüge für Anwärterinnen und Anwärter – Grundbezüge (Ost)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	ab 1.8.2004 Grundbetrag in Euro*
A 2 bis A 4	655,83
A 5 bis A 8	756,34
A 9 bis A 11	801,27
A 12	917,62
A 13	944,08
A 13 + Zulage	973,16

* Neben dem Grundbetrag wird ggf. noch der Familienzuschlag gewährt (→ siehe Seite 122).

www.beamten-informationen.de/anwaerter



Hier bieten wir weitergehende Informationen für Beamtenanwärterinnen und -anwärter

